

Abfallwirtschaftskonzept

Leitfaden zur Erstellung



ZIEL DIESES LEITFADENS

Mit diesem Leitfaden wird all jenen Betrieben, die zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes verpflichtet sind, eine Unterlage über den notwendigen Inhalt zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Neuerlassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ist für eine Vielzahl von Betrieben und sonstige Anlagen verpflichtend ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen.

Außerdem kann dieser Leitfaden auch allen verantwortungsbewussten Leitern von Betrieben als Hilfestellung dienen, die bereits die betriebswirtschaftlichen Vorteile erkannt haben, die sich durch ein Abfallwirtschaftskonzept ergeben können, und daher auch ohne gesetzliche Verpflichtung ein solches Konzept erstellen wollen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail Adresse:

eva.rosenberger@bmlfuw.gv.at

GRÜNDE FÜR DIE ERSTELLUNG EINES ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPTES

Schwachstellenanalyse im Unternehmen

Die Erstellung von Bilanzen als Grundlage für finanzielle Planungen ist bei der Führung eines Betriebes selbstverständlich. Während die Geldflüsse sehr detailliert bekannt sind, fehlt Derartiges im Bereich der Materialsteuerung und dies obwohl die Entsorgungskosten für jeden Betrieb einen wichtigen Kostenfaktor darstellen.

Die Folgen sind: Geringe Informationen über die Beziehungen zwischen Einsatzstoffen, Produkten, Energie und Emissionen (Abfall, Abwasser, Abluft).

Dies führt zu: Fehlentscheidungen und unnötig hohen Produktionskosten zB

- durch unnötig hohe Entsorgungskosten der Abfälle
- durch eine nicht optimierte Beschaffung
- durch die Verwendung von Einsatzstoffen mit einem unnötig hohen Umweltgefährdungspotential

Durch die Erstellung und die laufende Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes kann ein Betrieb seine Schwachstellen und Problembereiche

- kennen lernen
- · laufend überprüfen und
- · verbessern.

Die Untersuchung der Stoffströme, ausgehend vom Einsatz (Einsatzstoff / Zusatzstoff / Hilfsstoff / Energie) bis zum Ausstoß (Produkt / Energie / Abfall / Abwasser / Abluft) kann zur

zukünftigen Existenzsicherung des Unternehmens entscheidend beitragen. Durch das Abfallwirtschaftskonzept wird deutlich gemacht, wie sich Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes auch betriebswirtschaftlich rechnen.

Steuerungs- und Controllinginstrument

Wird das Abfallwirtschaftskonzept in Entsprechung dieses Leitfadens erstellt und regelmäßig überprüft und aktualisiert, so bietet dies die Möglichkeit

- ökologische Grundsätze im Betrieb zu integrieren
- die Produktionsplanung zu verbessern
- die Materialbeschaffung und -verwaltung effizienter zu gestalten
- das Rechnungswesen zu optimieren
- Abfälle an der Quelle zu vermeiden und den Emissionsanteil tatsächlich zu verringern.

Umweltschutz als Unternehmensziel

Der Faktor Umweltschutz ist zu einem wesentlichen Bestandteil des wirtschaftlichen Erfolgs geworden. Der Trend der Gesellschaft zur steigenden Wertschätzung einer intakten Umwelt ist unumkehrbar, damit nimmt auch der Einfluss ökologischer Größen auf die Nachfrageentscheidung der Konsumenten zu. Zahlreiche neue Produkte und Dienstleistungen sind erst aufgrund dieser Entwicklungen entstanden.

Die zunehmenden ökologischen Ansprüche und das verstärkte Interesse der Öffentlichkeit an Unternehmen machen eine aktive betriebliche Umweltpolitik zu einem wichtigen Teil der Existenzsicherung. Mittelfristig kann es keinen wirtschaftlichen Erfolg geben, wenn nicht der Umweltschutz in die Unternehmenspolitik integriert wird. Es liegt am Unternehmen, dieses Erfolgspotenzial zu nutzen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Mit einem Abfallwirtschaftskonzept geht das Unternehmen einen Schritt in die richtige Richtung.

Vorstufe zum Öko-Audit (EMAS)

Für den Aufbau eines Umweltmanagementsystems, die Umweltprüfung und die Erstellung der Umwelterklärung gemäß der EMAS-Verordnung, können die Daten über das Abfallaufkommen, die Abfalllogistik sowie zukünftige abfallrelevante Maßnahmen direkt aus dem Abfallwirtschaftskonzept entnommen werden.

WANN IST EIN ABFALLWIRTSCHAFTS-KONZEPT ZU ERSTELLEN ?

Rechtsgrundlagen

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 10, § 39)

Gewerbeordnung (§ 81 Abs. 4, § 353 Z 1 lit. c sowie § 376 Z 11 Abs. 3)

Mineralrohstoffgesetz (§ 119 Abs. 1 Z 4)

1. Abhängig von der Arbeitnehmerzahl

Für alle Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen **mehr als 20 Arbeitnehmer** beschäftigt sind, ist ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Es hat innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des 21sten Arbeitnehmers bzw. bei Aufnahme des Betriebes, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, vorzuliegen.

- Für bereits bestehende Anlagen, in denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des AWG 2002 (2. November 2002) mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt waren und für die noch kein Abfallwirtschaftskonzept vorliegt, ist dieses bis zum 2. November 2003 zu erstellen.
- Für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der **GewO-Novelle 2002** (1. August 2002) **bereits nach GewO genehmigte Betriebsanlagen** sowie für Betriebsanlagen, für die in diesem Zeitpunkt ein Genehmigungsverfahren anhängig ist, ist bis zum 31. Dezember 2003 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, wenn in der Betriebsanlage mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

2. Bei der Errichtung/ Inbetriebnahme/ Änderung von Anlagen

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme sowie bei einer wesentlichen Änderung von

- a) nach GewO genehmigungspflichtigen Anlagen
- b) gemäß § 37 AWG 2002 genehmigungspflichtigen Behandlungsanlagen

ist unabhängig von der Arbeitnehmeranzahl dem Genehmigungsantrag ein Abfallwirtschaftskonzept beizulegen.

Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs/Errichtungs-Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz hat Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle, zu enthalten. (Unabhängig von der Arbeitnehmeranzahl.)

Vorlage des Abfallwirtschaftskonzeptes bei der Behörde

Das Abfallwirtschaftskonzept ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Wenn es unvollständig ist, hat die Behörde die Verbesserung des Abfallwirtschaftskonzeptes mit Bescheid aufzutragen.

Wie oft muss ein Abfallwirtschaftskonzept aktualisiert werden?

- Bei nach der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsanlagen ist im Falle einer **genehmigungspflichtigen Änderung** das Abfallwirtschaftskonzept zu aktualisieren.
- Bei allen anderen Anlagen ist das Abfallwirtschaftskonzept bei einer wesentlichen, abfallrelevanten Änderung der Anlage fortzuschreiben. Wesentliche abfallrelevante Änderungen der Anlage sind beispielsweise
 - der Anfall anderer Abfallarten, insbesondere durch Einsatz neuer
 Produktionsverfahren.
 - eine Änderung der Abfallmenge, sofern eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen möglich ist oder
 - eine Änderung der Abfallmenge um mehr als 50%.
- Zumindest jedoch alle 5 Jahre seit der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes bzw. der letzten Aktualisierung.

Begriffserklärungen

Anlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen. Der Anlagenbegriff ist weit zu sehen und umfasst beispielsweise auch Bürogebäude, Schulen, Dienstleistungsunternehmen und öffentliche Einrichtungen.

Arbeitnehmer sind alle Beschäftigten, einschließlich der Mitarbeiter des Außendienstes. Auch Personen, die auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet sind, sind einzubeziehen.

WELCHE ANGABEN MÜSSEN ABFALL-WIRTSCHAFTSKONZEPTE ENTHALTEN?

1. Branche, Zweck und Anlagenteile

a) Allgemeine Angaben

- Firma, Name des Unternehmens
- Betriebsstandort (Anschrift, Telefon; Ortsbezeichnung, Gemeinde; Hinweis auf Flächenwidmung, Grundstücksnummer)
- Betreiber der Anlage (z.B. Inhaber, Geschäftsführer, Betriebsleiter)
- Anzahl der im Betrieb Beschäftigten
- Sachbearbeiter des Abfallwirtschaftskonzeptes

b) Branche und Zweck der Anlage

- Branche (Beschreibung der Branche, Betriebsgröße (Klein/Mittel/Großbetrieb))
- Zweck der Anlage (was wird produziert, ver kauft, gelagert; welche (Dienst)Leistungen werden angeboten; Tätigkeitsbericht)

c) Verfahren und Anlagenteile

- Kurze Beschreibung der Verfahren und Vorgänge, die zur Erreichung des technischen Zwecks der Betriebsanlage erforderlich sind
 - Verfahrensbeschreibung verbal oder durch Verfahrensfließschema (z.B. DIN 28004)
 - Darstellung der Betriebsfläche und des Betriebsgebäudes
 - Angabe der Produktionskapazität
- Auflistung aller Anlagenteile
 - Anlagenteile, die für den Zweck der Betriebsanlage notwendig sind (Maschinen, Geräte, Lager, Verkaufsflächen, etc.)
 - sonstige Anlagenteile (Küche, Büros, Garagen, Fuhrpark, Tankstellen, etc.)

2. Verfahrensbezogene Darstellung

(verbal und/oder schematisch)

a) Darstellung der abfallrelevanten Verfahren, Prozesse und Anlagenteile

- unter Angabe der Kapazität
- unter Zuordnung der Abfälle und Produktionsrückstände (soweit wie möglich)
 - Beschreibung/Darstellung der Verfahren/Prozesse/Anlagenteile bei denen Abfälle anfallen
 - Angabe der Kapazitäten dieser Verfahren/Prozesse/Anlagenteile
 - Beschreibung und Zuordnung der anfallenden Abfälle und Produktionsrückstände (soweit möglich)
 - Anteil der Abfälle bzw.
 Produktionsrückstände in Bezug auf diese Verfahren/Prozesse/Anlagenteile (zB in Prozent des Gesamtabfalls)

b) Darstellung des Zusammenhangs zwischen

- Abfällen und/oder Produktionsrückständen
- und der Art, Menge und Qualität der eingesetzten Stoffe
 - Auflistung/Beschreibung der abfallrelevanten Einsatzstoffe und Einsatzmengen
 - Art der Inputs, Inhaltsstoffe, Qualität
 - Zusammenhang zwischen Inputs und Abfällen
 - Zusammenhang zwischen Inputs und Produktionsrückständen

3. Abfallrelevante Darstellung

a) Beschreibung der anfallenden Ahfälle

gegliedert nach gefährlichen Abfällen / nicht gefährlichen Abfällen unter Angabe • der Abfallart • der Menge • des Verbleibs

- Art der anfallenden Abfälle, Schlüsselnummer (ÖNORM S 2100 bzw. S 2101), besondere Eigenschaften
- jeweilige Menge
- Anfallsort
- betriebsintern Verantwortlicher für die Abfallsammlung und -entsorgung
- betriebsinterne Lagerung
- interner Verbleib der Abfälle
- Übernehmer der Abfälle (extern)

b) Abfalllogistik

- schematische Darstellung, Übersichtsplan (nach Möglichkeit)
- verbale Kurzbeschreibung
 - betriebsinterne Behandlungsverfahren,
 - Behandlungsanlagen für Abfälle
 - Organisation der betriebsinternen Abfallsammlung (Verantwortlicher, welche Behälter/Container, Einrichtungen zur Lagerung/Zwischenlagerung)
 - Abfalltrennung (welche Abfallarten, Mengen)
 - Entsorgungsintervalle

c) Bereits durchgeführte Maßnahmen

- Beschreibung von bereits in der Vergangenheit gesetzten Maßnahmen zur Reduktion der Abfallmengen (quantitative Abfallvermeidung bzw. -verwertung)
- Beschreibung bereits gesetzter Maßnahmen zur Senkung der Gefährlichkeit der anfallen den Abfälle (qualitative Abfallvermeidung bzw.-verwertung)
- Beschreibung von betrieblichen Maßnahmen (zB Verfahrensänderung, Investitionen) in der jüngeren Vergangenheit, die sich auf den Abfallanfall ausgewirkt haben
- erfolgte Veränderungen von Verwertungsund Entsorgungsbedingungen
- Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen (Abfallmengen, -qualitäten, finanzielle Auswirkungen)

4. Darstellung der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Rechtsvorschriften

wie insbesondere Angabe von

- Name und Funktion des/r Abfallbeauftragten und seines Stellvertreters/ ihrer Stellvertreterin im Unternehmen
- Abfallbesitzernummer
- Vorkehrungen zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht von Abfällen gemäß § 17 AWG 2002
- Maßnahmen zur Erfüllung der Abfallnachweisverordnung
- Maßnahmen zur Dokumentation gefährlicher Abfälle (Begleitscheine)
- Vorkehrungen zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung
- Nachweise zur Erfüllung der Abgabepflichten (ALSAG)

5. Abschätzung der zukünftigen Entwicklung

- geplante Maßnahmen zur Abfallvermeidung und deren Auswirkungen (qualitativ, quantitativ)
- geplante Maßnahmen zur Abfallverwertung und deren Auswirkungen (qualitativ, quantitativ)
- abfallrelevante Auswirkungen aufgrund von betrieblichen Maßnahmen (zB Verfahrensänderungen, Produktionssteigerung, Betriebserweiterung), Beschreibung der Folgen
- geplante/bevorstehende Veränderungen von Verwertungs- und Entsorgungsbedingungen

Empfehlung

Es wird empfohlen, bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes

- in die Anlage integrierte Teile, die von anderen Rechtspersonen betrieben werden (zB Werksküche), einzubeziehen
- alle Emissionen neben Abfall auch Abwasser und Abluft - zu berücksichtigen
- die Kosten der Abfallentsorgung und die Erlöse der Altstoffe zu erfassen.

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Für den Inhalt verantwortlich: BMLFUW/Abteilungen VI/2 und VI/4

Layout: BMLFUW/ Präsidialabteilung 5
Copyright: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Coverfoto:

B.Gröger/Umweltbundesamt

Alle Rechte vorbehalten

Unter Angabe der Quelle ist eine Verwendung zulässig.



www.lebensministerium.at